



Covid-19 Massnahmen im Schiesssport, gültig ab 1.3.2021

Aufgrund der Entscheidungen des Bundesrates vom 24. Februar 2021 hat der SSV sein Schutzkonzept (www.swissshooting.ch/coronavirus) angepasst. Untenstehend die wichtigsten Entscheide:

1. Indoor-Anlagen

Diese bleiben geschlossen, ausgenommen für Trainings von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger sowie Leistungssportlerinnen und Leistungssportler.

2. Halboffene Schiessanlagen (Gewehr 300/50 m, Pistole 50/25 m)

dürfen mit folgenden Auflagen benutzt werden:

- Es sind Gruppen von max. 15 Personen erlaubt (Jahrgang 2000 und älter und gemischte Gruppen)
- 300m und Pistolen-Anlagen zählen, falls die Räume getrennt sind, als 2 oder mehrere Anlagen, d.h. es sind pro Anlage 15 Personen zulässig.
- Grosse Anlagen mit mehr als einem Zugang können ihre Anlagen in Sektoren unterteilen und damit pro Sektor 15 Personen zulassen.
Achtung: Durchmischung zwischen den Sektoren ist nicht erlaubt.
- **Für Kurse oder Schiessanlässe mit Jugendlichen bis U21 und jünger gibt es keine Beschränkung der Personenzahl.**
- Es dürfen nur Trainings, keine Wettkämpfe geschossen werden (Stand- und Qualifikationsstiche erlaubt)

3. Tragen von Schutzmasken

Im Schiessstand ist das Tragen der Schutzmaske obligatorisch. Sie kann beim Schiessen abgenommen werden, sofern der Abstand von 1,5 m zwischen den Schützen gewahrt werden kann. Es wird daher empfohlen, nur jede zweite Scheibe zu benutzen. Der Schützenmeister / Trainer soll sich mindestens 1,5 m vom Schützen entfernt aufhalten.

4. Zutrittskontrolle

Der Verein/Trainingsverantwortliche organisiert eine Eingangskontrolle oder führt eine Anwesenheitsliste.

5. Schützenstube

- Die Wirtschaften in den Schiessanlagen müssen im Moment für Verpflegung geschlossen bleiben.
- Ihre Nutzung als Umkleideraum ist möglich (Abstand und Schutzmaske!). Essen und Trinken innerhalb der Schiessstände sind zu vermeiden.

Rudolfstetten, 5.3.2021

Vorstand AGSV